

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 2001;
- Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens (Exportlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Litauen;
- Wegfall der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern;
- Wegfall des Systems der doppelten Kontrolle (Ausfuhrdokument des Lieferlandes nebst Überwachungsdokument des Empfängerlandes) für bestimmte Stahlerzeugnisse gegenüber Bulgarien.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Mit der Aufhebung der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Textilwaren aus Litauen bzw. bestimmte Stahlerzeugnisse aus Bulgarien und der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittländern entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Exportlizenzen und Einfuhrgenehmigungen/Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, den 10. Januar 2001

022 (432) – 651 09 – Ei 137/00

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30. Dezember 2000 im Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



Aufhebbare Einhundertzweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

– Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz –

Auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nr. 2 und § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 2 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 372) und § 5 durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefasst worden sind, verordnet die Bundesregierung und

auf Grund

- des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisations-

erlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – in der Fassung der Verordnung vom 15. Dezember 1999 (BAnz. S. 21021), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. August 2000 (BAnz. S. 18261), erhält die Fassung der Anlage.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

*) Vom Druck der Anlage wurde abgesehen, da diese bereits am 30. Dezember 2000 im Bundesanzeiger Nr. 245 verkündet worden ist.

Berlin, ... 2000

Der Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Begründung

A. Allgemeines

Die 142. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet Anpassungen, vor allem Liberalisierungen, im Einfuhrregime der Europäischen Gemeinschaften.

Berücksichtigt werden Anpassungen der Kombinierten Nomenklatur der EG und der hierauf beruhenden Ausgabe 2001 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik. Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen musste gegenüber der bis Ende 2000 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden, insbesondere um sektorale Vereinfachungen zu berücksichtigen, die auf dem landwirtschaftlichen Sektor aus dem SLIM-Projekt (Simpler Legislation for the Internal Market) resultieren. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr, wie Genehmigungs- und Lizenzerfordernisse, in die Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Weitreichende Anpassungen ergeben sich auf dem Textilsektor durch das Auslaufen des Doppelkontrollverfahrens (Exportlizenz des Lieferlandes nebst Einfuhrgenehmigung des Empfängerlandes) gegenüber Litauen.

Für Eisen- und Stahlerzeugnisse werden wesentliche Liberalisierungen berücksichtigt: Die vorherige gemeinschaftliche Überwachung gegenüber Drittländern entfällt.

Zusätzlich werden die Einfuhrvorschriften gegenüber Bulgarien liberalisiert, indem das System der doppelten Kontrolle, das neben der Vorlage eines Überwachungsdokuments eine Ausfuhrlizenz des Lieferlandes vorsieht, aufgehoben wird.

Mit der Aufhebung der Doppelkontrollverfahren für bestimmte Textilwaren aus Litauen bzw. bestimmte Stahlerzeugnisse aus Bulgarien und der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse aus Drittländern entfallen Kosten im Rahmen der Beantragung bzw. Bearbeitung von Exportlizenzen und Einfuhrgenehmigungen/Überwachungsdokumenten in Wirtschaft und Verwaltung. Die Höhe der Kosten ist nicht quantifizierbar. Mit einer nennenswerten Wirkung auf Einzelpreise ist nicht zu rechnen.

Aufgrund des insgesamt sehr geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamteinfuhr sind daher auch kurzfristig keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, tendenziell keine Veränderung in Vollzugaufwand und Kosten, da der Anteil der durch die Aufhebung der Doppelkontrollverfahren bzw. vorherigen Überwachung betroffenen Textilwaren und Eisen- und Stahlerzeugnisse an der Gesamteinfuhr sehr gering ist.

B. Im Einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

Zu Artikel 1

1. Teil III (Warenliste) Anmerkungen

- a) Anmerkung 31 wird an die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachung für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse gegenüber Drittländern angepasst (vgl. Nummer 2 Buchstabe e).
- b) Die Streichung von Anmerkung 39 erfolgt in Anpassung an die Aufhebung des Doppelkontrollverfahrens für bestimmte Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien (vgl. Nummer 2 Buchstabe d).
- c) Die Streichung von Anmerkung 77 erfolgt in Anpassung an die Aufhebung des Systems der doppelten Kontrolle für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Litauen (vgl. Nummer 2 Buchstabe b).

2. Teil III (Warenliste) im Einzelnen

- a) Bestimmte Warennummern und -bezeichnungen in der Einfuhrliste werden an die Verordnung (EG) Nr. 2388/2000 der Kommission vom 13. Oktober 2000 (ABl. EG Nr. L 276 S. 1) zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den gemeinsamen Zolltarif angepasst.
- b) Gemäß Zusatzprotokoll (vgl. Anhang zum Beschluss des Rates vom 18. Dezember 1997; ABl. EG Nr. L 41 S. 81) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Litauen zum Freihandelsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Litauen und zum Europa-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Litauen (ABl. EG Nr. L 41 S. 82) ist das Doppelkontrollverfahren für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Litauen bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Für Textilwaren der Kategorien 2, 4 bis 8, 12, 13, 20, 28, 39, 117 und 118 wird dementsprechend das Genehmigungserfordernis bei der Einfuhr aus Litauen mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben; der Anmerkungshinweis 77 wird bei den betroffenen Warennummern gestrichen.

Die bisher gemäß Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls A zum Protokoll Nummer 1 des Europa-Abkommens (ABl. EG Nr. L 51 S. 131 vom 20. Februar 1998) vorgesehene Textilursprungszeugnispflicht entfällt ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2001. Von diesem Zeitpunkt an sind allgemeine Ursprungszeugnisse vorzulegen, die nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1541/98 des Rates vom 13. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 202 S. 11) über die Ursprungsnachweise für bestimmte, in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Textilwaren des Abschnitts XI der Kombinierten Nomenklatur sowie über die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Nachweise (vgl. Nummer 1 Buchstabe c).

- c) Aufgrund einer Neutarifizierung, nach der bestimmte Schuhe nicht mehr als „nach Spezialtechniken herge-

stellt“ angesehen werden können, entfällt die Möglichkeit, für diese Schuhe bei der Einfuhr ein Überwachungsdokument vorzulegen (Entscheidung des Zolltarifausschusses vom 16./17. Februar 2000). Entsprechend der Neutarifizierung i. V. m. der Verordnung (EG) Nr. 1355/2000 der Kommission vom 26. Juni 2000 (ABl. EG Nr. L 155 S. 31) über die Verwaltung der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 2001 besteht für diese Schuhe nun grundsätzlich ein Genehmigungserfordernis bei der Wareneinfuhr.

- d) Die Regelung erfolgt in Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1335/2000 des Rates vom 10. April 2000 (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) über die Ausfuhr bestimmter EGKS-Stahlerzeugnisse aus Bulgarien in die Gemeinschaft für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2000 (Verlängerung des Systems der doppelten Kontrolle). Das System der doppelten Kontrolle für die betroffenen Stahlerzeugnisse soll nicht verlängert werden, so dass ab 1. Januar 2001 die Vorlage eines bulgarischen Ausfuhrdokuments i. V. m. einem Überwachungsdokument der Europäischen Union entfällt.

Anmerkungshinweis 39 wird bei den nachstehenden Warennummern gestrichen:

7206 10 00, 7206 90 00, 7208 10 00 bis 7208 90 10, 7209 15 00 bis 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 30 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 61 10, 7210 69 10, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31 bis 7210 90 38, 7211 13 00 bis 7211 23 51, 7211 29 20, 7211 90 11, 7212 10 10, 7212 10 91, 7212 20 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91, 7213 10 00, 7213 20 00, 7213 91 10 bis 7213 99 90, 7214 20 00 bis 7214 99 90, 7215 90 10, 7216 10 00 bis 7216 50 99, 7216 99 10, 7225 11 00 bis 7225 20 20, 7225 30 00 bis 7225 91 10, 7225 92 10, 7225 99 10, 7226 11 10, 7226 19 10, 7226 19 30, 7226 20 20, 7226 91 10 bis

7226 92 10, 7226 93 20, 7226 94 20, 7226 99 20, 7227 10 00 bis 7228 10 30, 7228 20 11 bis 7228 20 30, 7228 30 20 bis 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10 und 7228 80 90 (vgl. Nummer 1 Buchstabe b).

- e) Die Verordnung (EG) Nr. 2727/1999 der Kommission vom 20. Dezember 1999 (ABl. EG Nr. L 328 S. 17) über die Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS- und den EG-Vertrag fallender Eisen- und Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern ist bis zum 31. Dezember 2000 befristet. Für die betroffenen Eisen- und Stahlerzeugnisse ist die Vorlage eines Überwachungsdokuments bei der Einfuhr ab 1. Januar 2001 nicht mehr erforderlich. Die Kennzeichnung mit dem Anmerkungshinweis 31 entfällt bei nachstehenden Warennummern:

7208 10 00 bis 7208 90 10, 7209 15 00 bis 7209 90 10, 7210 11 10, 7210 12 11, 7210 12 19, 7210 20 10, 7210 30 10, 7210 41 10, 7210 49 10, 7210 50 10, 7210 61 10, 7210 69 10, 7210 70 31, 7210 70 39, 7210 90 31 bis 7210 90 38, 7211 13 00 bis 7211 90 11, 7211 90 90 bis 7212 10 91, 7212 20 11, 7212 30 11, 7212 40 10, 7212 40 91, 7212 50 31, 7212 50 51, 7212 60 11, 7212 60 91, 7213 10 00 bis 7213 99 90, 7214 20 00 bis 7214 99 90, 7215 90 10, 7216 10 00 bis 7216 50 99, 7216 99 10, 7225 11 00 bis 7225 20 20, 7225 30 00, 7225 40 80, 7226 11 10 bis 7226 19 90, 7228 10 10, 7228 10 30, 7228 20 11 bis 7228 20 30, 7228 30 20 bis 7228 30 89, 7228 60 10, 7228 70 10, 7228 70 31, 7228 80 10, 7228 80 90, 7301 10 00, gesamte KN-Position 7304, gesamte KN-Position 7306, 7307 93 11, 7307 93 19, 7307 99 30 und 7307 99 90 (vgl. Nummer 1 Buchstabe a).

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

